

**Entschädigungssatzung des
Wasser und Abwasser-Verbandes Bad Salzungen – WVS
vom 01.12.2005**

Die Verbandsversammlung des Wasser und Abwasser-Verbandes Bad Salzungen – WVS - hat auf Grund der §§ 27 Abs. 2 und 31 Abs. 2, zweiter Teilsatz des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) vom 11.06.1992 (GVBl. Nr. 14 S. 232), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. Nr. 8 S. 290) die folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

**§ 1
Entschädigungsberechtigte**

Der Wasser und Abwasser-Verband Bad Salzungen – WVS - entschädigt die Verbandsräte, die Mitglieder des Verbandsausschusses und die Mitglieder des Verbraucherbeirates nach Maßgabe dieser Satzung.

**§ 2
Entschädigung der Verbandsräte, der Mitglieder des Verbandsausschusses und der Mitglieder des Verbraucherbeirates**

- (1) Die Verbandsräte erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung kein Sitzungsgeld.
- (2) Die Mitglieder des Verbandsausschusses erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Verbandsausschusses ein Sitzungsgeld sowie einen monatlichen Sockelbetrag. Das Sitzungsgeld wird auf 15,- Euro, der monatliche Sockelbetrag auf 20,- Euro festgesetzt.
- (3) Die Mitglieder des Verbraucherbeirates erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Verbraucherbeirates ein Sitzungsgeld. Das Sitzungsgeld wird auf 15,- Euro festgesetzt. Der Beiratsvorsitzende oder dessen Stellvertreter erhalten für jede Verbraucherbeiratssitzung, in der sie die Sitzung leiten, ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 30,- Euro.
- (4) Die Absätze 1, 2 und 3 sind entsprechend für stellvertretende Verbandsräte, stellvertretende Mitglieder des Verbandsausschusses und für stellvertretende Mitglieder des Verbraucherbeirates im Vertretungsfall anzuwenden.

**§ 3
Entschädigung des Verbandsvorsitzenden und dessen Stellvertreter**

- (1) Der Verbandsvorsitzende erhält für die ihm durch die Amtsausübung entstehenden zusätzlichen Aufwendungen einen monatlichen Sockelbetrag. Der Sockelbetrag wird auf 100,- Euro festgesetzt.

(2) Der Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden erhält für die ihm durch die Amtsausübung entstehenden zusätzlichen Aufwendungen einen monatlichen Sockelbetrag. Der Sockelbetrag wird auf 50,- Euro festgesetzt.

§ 4
Auszahlung der Entschädigung

Die monatlichen Grundpauschalen sowie die übrigen Entschädigungen werden nachträglich nach Abrechnung anhand der Anwesenheitslisten am Quartalsende ermittelt. Die Auszahlung erfolgt per Überweisung spätestens bis zum Ende des Folgemonats auf die anzugebenden Bankkonten.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Salzungen, 01.12.2005

Siegel

Dr. Walter
Verbandsvorsitzender